
Bremer Inkasso zum Thema Verjährung

Verjährung ist ein immer wiederkehrendes Thema. Spätestens zum Ende jeden Jahres geht es um die regelmäßige Verjährungsfrist. Diese beträgt drei Jahre und beginnt frühestens mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, also mit Ablauf des 31.12. Drei Jahre später um 24.00 Uhr des 31.12. endet sie. Den Forderungen, die im Jahre 2015 fällig wurden, droht also Ende diesen Jahres die Verjährung. „Die Zeit zum Handeln ist jetzt“, so Bernd Drumann, Geschäftsführer der BREMER INKASSO GmbH.

Bei Fragen zu:

- › Ist das Rechnungsdatum immer Ausgangspunkt für die Fristberechnung?
 - › Bewirkt eine einfache Mahnung den Neubeginn der Verjährung?
 - › Der Schuldner möchte verhandeln. Hemmt das die Verjährungsfrist?
 - › Welche Maßnahmen sind bei einer drohenden Verjährung zu ergreifen?
 - › Verjähren auch rechtskräftige Urteile oder Vollstreckungsbescheide?
 - › Müssen Rechtsanwälte oder Inkassounternehmen für die Nichtbeachtung der Verjährungsfrist haften?
- unterstützt Sie: www.bremer-inkasso.de